

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

PRODUKTIONSMATERIAL



1. Geltungsbereich, Formerfordernisse

1.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie haben für sämtliche Bestellungen durch uns Gültigkeit, betreffend unter anderem die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen (zusammenfassend „Leistung“).

1.2 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Die jeweils aktuelle Fassung ist über www.rapa.com abrufbar.

1.3 Durch die Annahme der Bestellung werden diese allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten und anderslautende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen oder die vorbehaltlose Annahme der Leistung bzw. deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung. Eine einmal erteilte Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Verträge.

2. Bestellung, Subunternehmer

2.1 Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe der Leistung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Abrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich zu bestätigen; dies gilt nicht für Lieferabrufe. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder eines Lieferabrufs hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur, bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Abrufe der Leistung werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 48 Stunden seit Zugang widerspricht. Konkret vereinbarte Liefertermine haben stets Vorrang.

2.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2.5 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Zeit umzusetzen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung innerhalb angemessener Zeit zustande, können wir von weiteren Bestellungen Abstand nehmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Es sind in keinem Fall einseitige Preisänderungen des Lieferanten zulässig.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der bei Bestellung angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

3.3 Unsere Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen und bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, unter Angabe der Bestellnummer, der Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis. Bei Annahme verfrühter

Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.4 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Liefertermine- und fristen, Verzug

4.1 Die von uns in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Leistungszeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Leistungszeitpunkts ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei uns. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht oder nicht termingerecht oder kommt der Lieferant aus anderen Gründen in Verzug, sind wir befugt, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche unbeschadet der weiteren Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen geltend zu machen.

5. Transport und Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung von Ware erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Leistung an unserem Geschäftssitz in Selb zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der Ware durch geeignete Transportmittel und Verpackungen zu sichern. Jede Verpackung und der Lieferschein müssen folgende Daten enthalten: Auftragsnummer, Lieferantenummer, Teilebezeichnung, Sachnummer einschließlich Zustand, Liefermenge, Bruttogewicht, Nettogewicht, Zahl der Packstücke.. Die einzelnen Positionen sind chargenrein aufzuführen. Die Produktionschargennummer ist pro Position auf dem Lieferschein anzugeben. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Verpackung ist in der RAPA Verpackungsvorschrift festgelegt. Die einzelnen Packstücke sind chargenrein (Produktionscharge) zu beladen, nicht vollständige gefüllte Verpackungseinheiten sind in Folge dessen zulässig. Bei der Verpackung der Teile sind stets die CTU-Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten.

5.3 Die Verpackung und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen müssen nach den gültigen Gesetzen erfolgen, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter müssen mitgeliefert werden. Die Klassifizierung des Gefahrguts bzw. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Die zum Liefertermin geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften müssen bei Lieferung bzw. Leistung eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhenden Gesetzen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, Gerätesicherheitsgesetz sowie dem sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik.

5.4 Das CE- Zeichen muss, sofern anwendbar und nichts anderes vereinbart ist, deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern. Die Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv,

grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Verpackungen sollten grundsätzlich Mehrwegverpackungen sein und ebenfalls aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6. Besichtigungs- und Überprüfungsberechtigung

6.1 RAPA und seine Abnehmer sind jederzeit berechtigt, unangemeldet zu den üblichen Geschäftszeiten Material, Herstellungsverfahren und alle sonstigen zur Erbringung der Leistung notwendigen Arbeiten während der Produktion und bis zur Auslieferung in den Betriebsstätten des Lieferanten zu überprüfen. Sie sind berechtigt, die Besichtigung und/oder Überprüfung durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können.

6.2 Wird die Überprüfung nicht gestattet und liegt hierfür kein wichtiger Grund vor, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Lieferant Schadensersatz oder Bezahlung der bisherig erbrachten Leistungen fordern kann. Dies gilt ebenfalls, wenn sich bereits bei der Überprüfung Mängel oder Abweichungen von den vertraglich fixierten Punkten ergeben. Wir können alternativ auch die sofortige Nacherfüllung verlangen. Wir sind zu jeder Zeit berechtigt, Berichte über die von uns bestellten Gegenstände und im Besonderen den Stand der Produktion anzufordern. Die volle Verantwortung der Produktion der Teile obliegt dem Lieferanten.

7. Beschaffenheit, Dokumentation

7.1 Das mit uns abgeschlossene Lastenheft hat der Lieferant für seine Leistungen einzuhalten. Für eine Erstmusterprüfung wird, soweit nicht anderweitig geregelt, auf die Verband der Automobilindustrie („VDA“-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main (in der jeweils aktuellen Ausgabe), hingewiesen.

7.2 Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten die Qualität der Leistung ständig zu überprüfen. Er hat insbesondere in Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Leistung geprüft worden ist. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Für die Dokumentation und Archivierung wird auf die VDA-Schrift „Band 1, Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen“, sowie auf die VDA-Schrift „Prozessbeschreibung besonderer Merkmale (BM)“ in der jeweils aktuellen Ausgabe hingewiesen.

7.3 Sollte es keine Vereinbarung über die Art und den Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und uns geben, stellen wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu erörtern. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen auch zur Übersendung von Mustern an eine von uns zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Lieferant wird die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung durch eine dritte Institution tragen. Über die jeweils anzuwendenden Sicherheitsvorschriften werden wir den Lieferanten auf dessen Wunsch hin informieren.

7.4 Der Lieferant wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Produkte oder Leistungen ein Technologie-, Qualitäts-, Service- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie dasjenige anderer Hersteller gleichartiger Produkte/Leistungen für die beabsichtigte Anwendung.

7.5 Der Lieferant hat als Teil seiner Qualitätsbetreuung für seine Leistungen schnellstmöglich eine Untersuchung von möglichen Fehlern oder bei Reklamationen durchzuführen und einen ordnungsgemäß ausgefüllten 8D -Report zu übergeben. Der Lieferant wird die Analysedetails und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen und geeignete Abstellmaßnahmen ergreifen.

7.6 Seine Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Maß zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu verpflichten. Über Möglichkeiten von

Qualitätsverbesserungen werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren.

7.7 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf erstes Anfordern bereit, diesen Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte wie uns einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu leisten.

8. Haftungs- und Gewährleistungsumfang

8.1 Dem Lieferanten ist die Zweckbestimmung der Leistung bekannt; andernfalls hat er diese bei RAPA zu erfragen. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns beim Kauf Mängelgewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Für die kaufmännische Untersuchung- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäft tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung der Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, schadhafte Teile auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder auszubessern. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung des Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9. Regress

9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unser Abnehmer im Einzelfall geltend macht. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferant benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware von ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produzentenhaftung

10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns oder unserer Abnehmer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Verjährung

11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs.1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

12. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

12.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermischung (Weiterverarbeitung) der Beistellungen wird für uns vorgenommen, so dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis erhalten.

12.2 Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über.

12.3 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Ziffer 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

12.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

13. Ersatzteillieferverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung bis 15 Jahre nach Seriende beim OEM zu den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bedingungen unter Verwendung von Originalwerkzeugen unverändert zu liefern.

14. Werkzeuge

14.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum.

14.2 Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum oder – je nach Vereinbarung - in dasjenige unserer Abnehmer über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen.

14.3 Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.

14.4 Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit) Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten.

14.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Ziffer 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrags gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

15. Schutzrechte

15.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Leistung frei von Rechten Dritter ist und dass durch sie und ihre vertragsmäßige Verwendung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Dem Lieferant obliegt insofern eine Recherche- und Prüfpflicht nach kollidierenden Schutzrechten Dritter. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Leistung nach unseren übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

15.3 Der Lieferant wird unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der bestellten Leistung und von bestehenden Beschränkungen derselben mitteilen.

15.4 Der Lieferant hat unverzüglich im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Schutzrechtsverstoßes auf seine Kosten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Lizenz für die Leistung, Inbetriebnahme, Benutzung, Unterlizenzierung, Weiterveräußerung etc. der Leistung zu erwirken. Wenn der Lieferant eine Änderung der Leistung zur Vermeidung einer Schutzrechtsverletzung vorschlägt, und der Endkunde diese Änderung für die Serienbelieferung unter Einhaltung seiner Serienfreigabebedingungen vorbehaltlos freigegeben hat, entfällt die Verpflichtung zur Lizenzierung.

16. Geheimhaltung

16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

16.2 Elektronische Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die jeweilige Vertragspartei behält hieran alle Eigentums- und Urheberrechte. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

16.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags für 5 Jahre fort.

16.4 Unterlieferanten, sofern mit Zustimmung von uns durch den Lieferanten beauftragt, sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17. Gerichtsstand, Allgemeine Bestimmungen

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist unser Sitz in Selb.

17.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand – auch international - für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen Hof (Bayern), sofern gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Zusätzlich sind wir berechtigt, den Lieferanten wahlweise auch an einem anderen für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

17.3 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4 Diese Vereinbarung und jegliche Rechte und Verpflichtungen hiervon sind nicht auf Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragbar.

17.5 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen/durchführbaren Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelungen soweit wie möglich zu verwirklichen. Das gleich gilt für eine Lücke.

17.6 Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

17.7 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben. Dies gilt insbesondere für die Verwendung des Namens RAPA und des RAPA-Logos.